

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39  
Telex: 02 66 846 ppbn d



## Inhalt

Antje Huber MdB, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, sieht Heinrich Geißler auf einer Gespensterjagd: Erneuter Aufguß einer überholten Diskussion.

Seite 1/2

Hermann Dürr MdB befaßt sich mit den Vorschlägen des Bundesrats zum Betäubungsmittelrecht: Gilt immer: Strafe muß sein?

Seite 3/4

Detlev Samland setzt sich für die Kontrolle der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein: Verstaatlichung des Leitungsnetzes.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 149

7. August 1980

### Erneuter Aufguß einer überholten Diskussion

Heinrich Geißler jagt das Gespenst der verarmten Kinderreichen  
Von Antje Huber MdB  
Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Einen erneuten Aufguß einer überholten Armutsdiskussion lieferte Heiner Geißler bei seiner sozialpolitischen Pressekonferenz. Seine Behauptung, Kinderreiche seien zur Armut verurteilt, wurde gerade durch die Studie des renommierten Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung widerlegt. Sie kommt zu dem gegenteiligen Schluß, daß ein erheblicher Teil der kinderreichen Familien in den gehobenen und höheren Einkommensklassen zu finden ist.

So beträgt das verfügbare monatliche Einkommen einer fünfköpfigen Familie - gemessen am Einkommenswert, oberhalb und unterhalb dessen jeweils 50 Prozent dieser Familiengruppe liegen - 5.764 DM. Eingerechnet sind dabei sämtliche staatlichen Transferleistungen wie Wohn- und Kindergeld sowie anteilige Lohnnebenleistungen.

Das bedeutet nicht, daß es unter Kinderreichen nicht auch hilfsbedürftige Familien gibt, jedoch ist das Pro-Kopf-Einkommen in den großen Familien ständig gewachsen. Die relativ günstigere Situation der Kinderreichen im Vergleich



zu vergangenen Zeiten beruht zu einem großen Teil auf den verbesserten staatlichen Leistungen, insbesondere auf dem mehrfach erhöhten Kindergeld. Dieses soll ab 1. Februar 1981 erneut verbessert werden: Um 20 DM auf 120 DM für das zweite und um 40 DM auf 240 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Dann beträgt das Kindergeld für eine dreiköpfige Familie 410 DM. Vor 15 Jahren gab es bei drei Kindern gerade 75 DM Kindergeld. Die Einführung des Mutterschaftsurlaubs und des Unterhaltskassengesetzes sind weitere Meilensteine auf dem Weg zu einer zielgerichteten, an den tatsächlichen Bedürfnissen orientierten Familienpolitik der Bundesregierung.

Ich gehe davon aus, daß auch in den kommenden Jahren der Familienlastenausgleich weiter ausgebaut werden muß; bei knapper werdenden Mitteln muß man sich allerdings Überlegen, wie dies zielgerecht geschehen kann.

Es ist ein Mißverständnis anzunehmen, daß Staatssekretär Hans-Georg Wolters mit seinen jüngsten Äußerungen Vorstellungen der CDU/CSU unterstützt. Er hat lediglich klargestellt, daß die Ergebnisse der DIW-Studie über die Einkommenssituation der Familien gezielte Verbesserungen des Kindergeldes oder ergänzende Leistungen mit Einkommensgrenzen nahelegen. Solche Überlegungen, die Staatssekretär Wolters für die nächste Legislaturperiode empfiehlt, sind innerhalb der SPD nicht neu. (Übrigens ist auch der Begriff Erziehungsgeld keine CDU-Erfindung). Es kommt hier nicht auf Worte, sondern auf den Inhalt der Vorschläge an, die bei CDU und SPD überhaupt nicht identisch sind. Von einem Einlenken in CDU-Auffassungen kann keine Rede sein. Ich selbst spreche mich für sozialorientierte Verbesserungen des Kindergeldes aus.

Heiner Geißlers Befürchtungen jedoch, daß seine Vorschläge auch in der eigenen Partei zu Auseinandersetzungen führen werden, zeigt die Unsicherheit, die der CDU/CSU-Familienpolitik anhaftet. Pläne, die mehr als zehn Milliarden DM kosten vertragen sich - nachdem die CDU wieder nicht gesagt hat, wo sie denn einsparen will - schlecht mit der massiven Kritik, die von der Opposition an der Haushaltspolitik des Bundes geübt wird.

(-/7.8.1980/ks/ca)

+ + +



Gilt immer: Strafe muß sein?

Die Vorschläge des Bundesrats zum Betäubungsmittelrecht

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

Der weitaus größte Teil der drogenabhängig gewesenen Personen, die sich in Therapieeinrichtungen aufhalten, ist mit Hilfe der Gerichte dorthin gekommen. Die Zahl derer, die freiwillig in Therapie gehen, ehe sie die Kriminalpolizei erwischt hat, ist gering. Schon weil sie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten viel Arbeit, Zeit und Geld ersparen, sollte man sie mit Samthandschuhen anfassen, damit ihre Zahl wieder größer wird.

Auf dieser Überlegung beruht die vom Bundestag beschlossene Bestimmung über Absehen von der Verfolgung. Wer sich wegen seiner Drogenabhängigkeit einer Behandlung unterzieht, gegen den kann ein Ermittlungsverfahren, bei dem keine höhere Freiheitsstrafe als höchstens zwei Jahre zu erwarten ist, vorläufig eingestellt werden, bis er die Behandlung beendet hat. Verhält er sich zwei Jahre straffrei, wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Es genügt also nicht, daß ein Heroinabhängiger die - mehr oder weniger leere - Versprechung abgibt, therapiewillig zu sein. Die Vorschrift soll nur angewendet werden, wenn er bei Beginn des Ermittlungsverfahrens bereits in Behandlung ist. Die Einsicht, freiwillig in Therapie zu gehen, soll also belohnt werden. Das erleichtert es den Drogenberatern, ihren Klienten die baldige Aufnahme einer Therapie schmackhaft zu machen.

Was sagt die Bundesrats-Mehrheit zu diesem Versuch der Konstruktion einer goldenen Brücke? Die Vorschrift begegne durchgreifenden Bedenken und müsse abgelehnt werden. Wörtlich heißt es "Die Vorschrift sieht einen tiefen Einbruch in die Strafrechtspflege mit unübersehbaren Folgewirkungen vor. Taten von schwerem Unrechtsgehalt und hoher Sozialschädlichkeit sollen auf die bloße Aufnahme einer Therapie und deren zweijährige Fortsetzung hin nicht mehr verfolgt werden. Die Vorschrift eröffnet vielfältige Möglichkeiten des Mißbrauchs. Sie wird in der Praxis dazu führen können, daß eine Strafverfolgung gegen betäubungsmittelabhängige Beschuldigte praktisch überhaupt nicht mehr stattfinden muß.

Es gibt keine praktischen Bedürfnisse, die für eine solche Vorschrift sprächen. Die gebotene Rücksichtnahme auf eine eventuell eingeleitete ernsthafte Therapie läßt



sich bei der Führung der Ermittlungen und des Hauptverfahrens durch Kooperation mit den Therapieeinrichtungen und sachgemäßer Handhabung des geltenden Verfahrensrechts durchaus sicherstellen. Es begegnet grundsätzlichen Bedenken, wenn der größte Teil der Strafverfolgung gegen betäubungsmittelabhängige Täter dem Opportunitätsprinzip unterstellt wird".

Jedermann weiß, daß dem Heroinabhängigen nur eine Therapie helfen kann. Aber noch wichtiger ist der Bundesratsmehrheit das Legalitätsprinzip. Hauptverhandlung und Strafe muß sein. Die Strafe kann ja zur Bewährung ausgesetzt oder die Strafvollstreckung zurückgestellt werden. Wie soll da ein Drogenberater argumentieren, wenn ihm sein Klient sagt, eine alsbaldige Aufnahme der Therapie bringe ihm nichts? Er verlasse sich auf sein bewährtes Glück. Und wenn ihn die Polizei erwischt, dann könne er sich immer noch zur Therapie bereit erklären.

Aus Versehen teilt die Bundesratsmehrheit mit, daß sie den Beschluß des Bundestages für höchst erfolgversprechend hält. Denn nur wenn der größte Teil der Heroinabhängigen freiwillig in Therapie geht, besteht die vom Bundesrat gesehene Gefahr, "daß eine Strafverfolgung gegen betäubungsmittelabhängige Beschuldigte praktisch überhaupt nicht mehr stattfinden muß". Ist der in der Freiheit gefaßte Entschluß zur Therapie nichts wert, sondern nur die in Untersuchungs- oder Strafhaft hergestellte ausreichende Motivation?

Wir haben zu viel Drogenabhängige in den Haftanstalten. Alle Justizminister erklären mit Überzeugung, sie wären froh, wenn sie nicht dort, sondern in Rehabilitationseinrichtungen wären. Aber anstatt sie dorthin zu locken, tut die Bundesratsmehrheit alles, damit sie Gäste der Strafvollzugsbehörden bleiben. Vielleicht stößt sich ein Leser an der Formulierung, man müsse die Abhängigen in die Therapieeinrichtungen locken. Das ist nötig, denn ein Minimum von Mitarbeitsbereitschaft - vornehm gesagt Motivation - ist nötig. Man kann schließlich keinen Hund zum Jagen tragen.

Die Neuordnung des Betäubungsmittelrechts greift in die Verwaltungsorganisation der Länder ein. Deshalb braucht sie neben einem Beschluß des Bundestages auch die Zustimmung der Ländervertretung. Wenn die Bundesratsmehrheit unnachgiebig auf ihrem Standpunkt beharrt, fragt es sich, ob sich die Verabschiedung des Gesetzes dann noch lohnt.

Hohe Erwartungen und danach ein minimaler Fortschritt führen mit Notwendigkeit zu erheblichen Frustrationen bei allen Beteiligten. Und nichts mindert Erfolge mehr als tiefe Frustration. Trotzdem ist die Sache nicht hoffnungslos. Wenn neben den rechtsdogmatischen und rechtssystematischen Überlegungen in den Beratungen des Vermittlungsausschusses auch die Erfahrungen der Praktiker Gehör finden, ist ein erträglicher Kompromiß möglich.

(-/7.8.1980/hj/ca)

+ + +



## Verstaatlichung des Leitungsnetzes

Ein Schritt zur Kontrolle der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

Von Detlev Samland

Stellvertretender Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
der Jungsozialisten in der SPD.

Wer, wie die Jungsozialisten, gegen die Nutzung der Kerntechnologie kämpft, ist verpflichtet, Alternativen für eine Energieversorgung ohne Atomstrom aufzuzeigen. Einer der Anknüpfungspunkte ist die Stärkung der Position der Kommunen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU). Die Praxis dieser Unternehmen ist darauf angelegt, die Übernahme von Strom, der von Privatleuten oder kleinen Unternehmen erzeugt wird, in das Leitungsnetz zu verhindern. Die Initiative der Privaten, durch Nutzung von Wasser-, Windkraft oder Prozeßwärme Strom zu erzeugen und Überschüsse an das öffentliche Netz abzugeben, wird dadurch unterbunden, daß der dort erzeugte Strom nur für die Eigenerzeuger unwirtschaftlichen Preisen von den EVU abgenommen wird. So erhalten zum Beispiel kleine Wasserkraftwerke im Schwarzwald für ihren mit Wasserkraft erzeugten Strom vom EVU im Sommer 3,2 Pfennig pro Kilowattstunde (Pf/kWh) tag und 2,9 Pf/kWh nachts, im Winter 4,9 Pf/kWh tags und 3,2 Pf/kWh nachts. Dasselbe EVU kauft allerdings zum Beispiel Strom aus Kernkraftwerken zu rund zehn Pf/kWh und verkauft denselben Strom an die Verbraucher zu rund 18 Pf/kWh (Grundpreis eingerechnet).

Ausgangspunkt dieses und anderer Mißstände ist das Energiewirtschaftsgesetz von 1935. Darin sind der Elektrizitätswirtschaft Gebiets-, Erzeugungs- und Leitungsmonopole eingeräumt, die in keinem anderen Bereich der Wirtschaft existieren. Auf Grundlage dieses Gesetzes übertragen die Kommunen den EVU das alle Konkurrenz ausschließende Recht, Leitungen über öffentlichen Grund zu legen. Außerdem verzichten sie in diesen Konzessionsverträgen darauf, Energie selbst zu erzeugen. Durch Demarkationsverträge (Gebietskartelle) wird der sonst in Randzonen mögliche Wettbewerb ausgeschlossen, durch Verbundverträge (Absatzkartelle) teilen die großen Verbundunternehmen unter sich den Markt auf. Das Energiewirtschaftsgesetz billigt den EVU außerdem in Paragraph 3 das Recht zu, Eigenproduzenten vom Anschluß an das öffentliche Leitungsnetz auszuschließen.

Mit den Konzessionsverträgen treten die Kommunen freiwillig von der Chance zurück, unmittelbaren Druck auf die Energieversorgungsunternehmen auszuüben. Wir Jungsozialisten sprechen uns deshalb für die Reform des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die völlige Verstaatlichung des Leitungsnetzes aus. Wir greifen dabei den Vorschlag des nordrhein-westfälischen Landesministers Christoph Zöpel auf und fordern seine Realisierung in NRW.



Über diesen Schritt hinaus ist es notwendig, die Kommunen stärker in den Prozeß alternativer Energieerzeugung und Verteilung einzubeziehen. Dazu gehört als planerische Voraussetzung die Realisierung von Energieentwicklungsplänen, die als Bestandteil der Bebauungspläne von den Kommunen aufgestellt werden müssen. Ziel dieser Pläne ist eine umfassende Versorgung von vor allem Modernierungs-, Sanierungs- und Neubaugebieten. Hier ist es notwendig kleine Kraftwerke auf Kohlebasis mit Wirbelschichtfeuerung und Kraft-Wärme-Kopplung zu planen. Während die EWU sich weiterhin weigern, solche Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung zu planen und realisieren, und lieber einen Anteil von 70 Prozent nicht genutzter Primärenergie bei der Stromerzeugung verpuffen lassen, ist es die Aufgabe der Kommunen und des Landes solche Kohlekraftwerke durch Druck auf die EWU zu realisieren. Gerade bei Kraftwerken mit Wirbelschichtfeuerung liegt die optimale Kesselgröße bei 30 MW (Megawatt), eine Größenordnung bei der die Kraft-Wärme-Kopplung besonders geeignet und wirtschaftlich ist. Durch diese Art der Kohlekraftwerke, die besonders umweltfreundlich sind, werden in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 40 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten eingespart. Das ist die Hälfte dessen, was deutsche Haushalte an Heizenergie verbrauchen und zwölfmal soviel, wie die heutigen Atomkraftwerke an Energie liefern.

Darüberhinaus müssen die Gemeinden Verwaltungsvorschriften erlassen, die einen Anschlußzwang und Benutzungszwang für Fernwärme vorsehen. Außerdem sind Energieverbrauchsnormen zu erlassen, die generelle Normen und Vorschriften für rationellen Energieverbrauch beinhalten wie Typenzulassung für Haushaltsgeräte, Begrenzung und Verbot von Klimaanlage, Warmwasseranschlußvorschriften bei Wasch- und Spülmaschinen, Verbot jeglicher elektrischer Heizung (Nachtspeicher, elektrische Wärmepumpe, direkte elektrische Heizung).

Dabei müssen natürlich öffentliche Gebäude und Einrichtungen als Musterbeispiele der rationellen Energieverwendung dienen. Durch eine forcierte Einsparungspolitik vor allem auf kommunaler Ebene, durch eine tatsächliche Steuerung der Politik der EVU durch die Kommunen, wird ein wesentlicher Schritt für ein Leben ohne Kernenergie gemacht.

(-/7.8.1980/hi/ca)

Verantwortlich: Willi Carl

